

Bundesverband Deutscher Gesangspädagogen e.V.

Fort- und Weiterbildungsordnung

Präambel

Der Bundesverband Deutscher Gesangspädagogen e.V. (BDG) vereint qualifizierte Gesangspädagoginnen und –pädagogen aller Gesangsstile.

Zentrales Anliegen ist die flächendeckende Sicherstellung eines pädagogisch hochwertigen Gesangsunterrichts für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, der aktuelle stimmphysiologische, methodische und didaktische Erkenntnisse sowie zeitgemäße Entwicklungen auf dem Gebiet der Gesangspädagogik berücksichtigt.

Um eine Qualitätssicherung der im Verband organisierten Gesangspädagogen auch für Außenstehende nachvollziehbar zu machen, hat der BDG ein Zertifizierungssystem entwickelt.

§ 1 Geltungsbereich

Alle gesangspädagogisch tätigen Mitglieder des BDG verpflichten sich, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen (s. §4.4 der Satzung des BDG).

§ 2 Zielsetzung und Nutzen

- Förderung der kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung von qualifizierten Gesangspädagogen.
- Qualitätsmaßstab für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Medien sowie Außenstehende
- Werbewirksamkeit
- Bestätigung der gesammelten Fortbildungspunkte (ab 50 FP) durch den BDG zur Einreichung bei Behörden, Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen (siehe Zertifizierungsordnung).

§ 3 Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen

Die Qualitätskriterien für eine Zertifizierung sind in der jeweils gültigen Zertifizierungsordnung (ZO) des BDG geregelt. Alle vom BDG zertifizierten Veranstaltungen werden anerkannt. Es besteht die Möglichkeit, Fort- und Weiterbildungen nachträglich zertifizieren zu lassen.

§ 4 Nachweis der Fort- und Weiterbildung

- 4.1 Der nachzuweisende Gesamtumfang an Fort- und Weiterbildung der gesangspädagogischen tätigen Mitglieder beträgt 30 Fortbildungspunkte in vier Jahren.
- 4.2 Der BDG dokumentiert für seine Mitglieder die in zertifizierten Fortbildungen erworbenen FP.

§ 5 Aussetzen der Fort- und Weiterbildungspflicht

- 5.1. Eine Ausnahme von der Fort- und Weiterbildungspflicht gibt es nicht. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag an den Vorstand individuelle Regelungen vereinbart werden.
- 5.2. Der BDG fordert von Mitgliedern die berufsunfähig sind oder bereits das Rentenalter erreicht haben und keiner gesangspädagogischen Tätigkeit mehr nachgehen keinen Nachweis von Fort- und Weiterbildungspunkten mehr an (siehe § 1, Geltungsbereich).